



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/306

A09

24. Oktober 2022
Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3359

Telefax 0211 871-3231

Für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022
Antrag der Fraktion der SPD vom 29.09.2022
„Aktueller Sachstand im Ermittlungsverfahren wegen der mutmaßli-
chen Fälschung eines Einsatzberichts in Bielefeld“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Aktueller Sachstand im Er-
mittlungsverfahren wegen der mutmaßlichen Fälschung eines Einsatzbe-
richts in Bielefeld“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022
zum Tagesordnungspunkt
„Aktueller Sachstand im Ermittlungsverfahren wegen der mutmaß-
lichen Fälschung eines Einsatzberichts in Bielefeld“
Antrag der Fraktion der SPD vom 29.09.2022

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, ist insoweit allein die sachleitende Staatsanwaltschaft auskunftsberechtigt.

Das Ministerium der Justiz hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 18.10.2022 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld hat dem Ministerium der Justiz am 17.10.2022 im Wesentlichen Folgendes berichtet:

„Die Vorwürfe sind Gegenstand des gegen einen Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Bielefeld geführten Ermittlungsverfahrens 126 Js 514/22. Auf der Grundlage der Berichte des Polizeipräsidiums Bielefeld liegt dem Verfahren folgender Sachverhalt zugrunde:

Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Bielefeld erhielten am 13.08.2022 gegen 0:16 Uhr einen Einsatz wegen eines „Verkehrsunfalls unter Beteiligung eines Polizeifahrzeuges“.

Gegenüber den den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten gab der Fahrer des beteiligten Funkstreifenwagens an, er habe auf der Jöllenbecker Straße in Bielefeld ein Kleinkraftrad gesichtet und den Fahrzeugführer kontrollieren wollen. Dieser habe sich mit seinem Sozius der Kontrolle entziehen wollen und sei geflüchtet. Er habe das Kleinkraftrad zunächst überholt und den Funkstreifenwagen sodann auf dem Gehweg abgestellt. Nachdem er



den Kradfahrer zwischenzeitlich kurzzeitig aus den Augen verloren habe, sei dieser unvermittelt mit seinem Krad auf das Heck des Streifenwagens aufgefahren.

Der Fahrer des Funkstreifenwagens selbst hat unter dem 13.08.2022 einen „Allgemeinen Bericht“ gefertigt und darin den Ablauf des Geschehens wie folgt konkretisiert:

Als sie den Kradfahrer an einer Rotlicht zeigenden Lichtzeichenanlage bemerkt hätten, hätten sie diesen angewiesen anzuhalten, um ihn zu kontrollieren. Dieser Aufforderung sei der Kradfahrer nicht nachgekommen, habe sein Krad beschleunigt und sei über den Gehweg gefahren. Sie seien dem Krad mit eingeschaltetem Blaulicht und Anhaltezeichen gefolgt und hätten den Fahrer dreimal über den Außenlautsprecher aufgefordert anzuhalten. Nachdem der Kradfahrer seine Fahrt gleichwohl fortgesetzt habe, habe er diesen überholt und den Streifenwagen abgebremst, um diesem ein Hindernis zu bereiten und dessen weitere Flucht zu verhindern. Hierbei habe sich rechts neben dem Funkstreifenwagen so viel Platz befunden, dass der Kradfahrer mit seinem Krad problemlos an dem Funkstreifenwagen hätte vorbeifahren können. Auch habe der Kradfahrer bei normaler Reaktion problemlos anhalten können. Einige Sekunden, nachdem der Funkstreifenwagen abgebremst worden sei, sei der Kradfahrer gegen das Heck des Funkstreifenwagens gefahren.

Nach der Pressemitteilung des Polizeipräsidiums in Bielefeld vom 15.08.2022 auf der Grundlage des Anzeigentextes der Verkehrsunfallanzeige teilte am 05.09.2022 ein Mitarbeiter der örtlichen Tagespresse dem Polizeipräsidium Bielefeld mit, ihm läge ein Videomitschnitt eines Anwohners vor, wonach der Streifenwagen den Roller überholt und dann direkt auf den Gehweg gewechselt habe, um den Roller mit einer Vollbremsung auszubremsen.

Auf dem hier vorliegenden Video ist ein Funkstreifenwagen zu sehen, der ein mit zwei Personen besetztes Krad, welches auf dem Gehweg fährt, links überholt und sodann unmittelbar vor dem Krad auf den Gehweg wechselt. Ein Ausweichen ist dem



Kradfahrer nicht möglich, so dass dieser unvermittelt auf das Heck des Funkstreifenwagens auffährt.

Das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren richtet sich gegen den Fahrer des an dem Unfall beteiligten Funkstreifenwagens, gegen den ein Anfangsverdacht wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB, falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB und Verfolgung Unschuldiger gemäß § 344 StGB besteht.

Derzeit ist das Polizeipräsidium in Münster mit der Durchführung weiterer Ermittlungen betraut.

Ob das Verfahren auch gegen die weiteren Insassen des Funkstreifenwagens zu führen sein wird, bleibt dem Ergebnis der weiteren Ermittlungen vorbehalten.

Das Verfahren gegen den Kradfahrer wird unter dem Aktenzeichen 126 Js 499/22 geführt. Gegen ihn besteht der Verdacht des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach §§ 2, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG sowie einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a StVG. Ein vor Ort durchgeführter Drogenvor-test war positiv auf THC verlaufen. Nach der chemisch-toxikologischen Untersuchung war zum Zeitpunkt der Blutentnahme eine Überschreitung der sogenannten analytischen Grenzwerte im Sinne einer anzunehmenden Wirkung gemäß § 24a StVG gegeben.“

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat dem Ministerium der Justiz in ihrem Randbericht vom 17.10.2022 mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Bielefeld keine Bedenken zu haben. Ergänzend hat die Generalstaatsanwältin in Hamm Folgendes berichtet:

„Ich habe die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld indes gebeten, bei der weiteren Bearbeitung des Verfahrens 126 Js 514/22 das Konkurrenzverhältnis zwischen den Tatbeständen der falschen Verdächtigung und der Verfolgung Unschuldiger in den Blick zu nehmen (zu vgl. Fischer, StGB, 69. Auflage, § 344, Rdnr. 7 m.w.N.).““



Darüber hinaus wurde durch das Polizeipräsidium Bielefeld ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das sich ebenfalls gegen den Fahrzeugführer des Funkstreifenwagens richtet. Dieses wurde jedoch für die Dauer des Ermittlungsverfahrens zunächst ausgesetzt.

Seite 5 von 5

Weitere beamtenrechtliche Maßnahmen werden in Abhängigkeit der strafrechtlichen Ermittlungen und den daraus gewonnenen Erkenntnissen fortlaufend geprüft.